



<b>Einbauerklärung</b>	im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anh. II 1. B für unvollständige Maschinen
<b>Typ</b>	JZ-LL-AL
<b>Produkt</b>	Jalousieklappe, Wetterschutzgitter mit Jalousieklappe
<b>Funktion</b>	Jalousieklappe zur Absperrung oder zur Volumenstrom- und/oder Druckregelung in Lüftungsanlagen
<b>Hersteller</b>	TROX GmbH Heinrich-Trox-Platz • 47504 Neukirchen-Vluyn • Germany Telefon +49(0)2845 2020 • Telefax +49(0)2845 202265 E-Mail trox-de@troxgroup.com • Internet www.trox.de
<b>CE-Dokumentationsbeauftragter</b>	Jan Heymann, Anschrift wie Hersteller

## Erklärung:

Die folgenden grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind erfüllt.

Die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B wurden erstellt.

Die unvollständige Maschine entspricht allen einschlägigen Bestimmungen der folgenden EG-Richtlinien bzw. Verordnungen:

- **2006/42/EG** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (1)
- **2014/30/EU** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung)
- **2014/35/EU** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt

## Fundstelle der angewandten harmonisierten Normen:

- **EN ISO 12100:2010** Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobewertung und Risikominderung (ISO 12100:2010)

Der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte verpflichtet sich, einzelstaatlichen Stellen auf begründetes Verlangen die speziellen Unterlagen zu der unvollständigen Maschine zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt per Post. Die gewerblichen Schutzrechte bleiben hiervon unberührt.

Hinweis!

Die unvollständige Maschine darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

Neukirchen-Vluyn, den 01.01.2023

Dipl.-Ing. Jan Heymann  
Leiter Qualitätsmanagement,  
CE-Dokumentationsbeauftragter